

Zweiter Abschnitt.

Das Staatsgebiet und die Unterthanen.

I. Kapitel.

Das Staatsgebiet ¹⁾.

§ 6. I. Die Einheitlichkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes. Wenn auch das Gebiet des bayerischen Staates geographisch nicht einheitlich gestaltet ist, vielmehr in zwei Ländermassen von sehr ungleicher Größe, die Landestheile diesseits und die jenseits des Rheines, zerfällt, wenn ferner auch der räumliche Zusammenhang der diesseits des Rheines gelegenen Landestheile durch die im Kreise Unterfranken und Nischaffenburg gelegenen, theils zu Sachsen-Weimar (Ostheim), theils zu Sachsen-Koburg (Königsberg, Nassach) gehörigen Enklaven durchbrochen ist, ist doch die rechtliche Einheit des bayerischen Staatsgebietes in der Verfassungsurkunde mehrfach und in verschiedenem Zusammenhange zum Ausdruck gekommen. Zunächst wird an der Spitze aller Verfassungsbestimmungen in Tit. I. § 1 „das Königreich Baiern in der Gesamtvereinigung aller ältern und neuern Gebiets-theile“ „ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde“ ²⁾ genannt. Wenn dann sofort der Satz beigelegt wird: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung“ (§ 2), so sieht man, daß in diesen obersten und allgemeinsten Verfassungsbestimmungen die Einheitlichkeit der staatlichen Herrschaft auf diesem Gebiete und die Gemeinsamkeit der wichtigsten Staatsorgane für dasselbe ausgesprochen ist. Wenn gleichwohl eine vollkommene Einheitlichkeit der staatsrechtlichen Normen für das ganze Staatsgebiet noch nicht hergestellt ist, vielmehr immer noch eine gewisse Verschiedenheit des in den diesseitigen Landestheilen geltenden Staatsrechts von den öffentlich-rechtlichen Institutionen der Pfalz besteht, so ist doch diese Rechtsverschiedenheit im Laufe der Zeit immer geringer geworden ³⁾.

1) Eine sehr eingehende an die Bildung der Gerichtsprängel von 1879 sich anschließende Uebersicht über die Bestandtheile des bayerischen Staatsgebietes mit Rücksicht auf die frühere geschichtliche Zugehörigkeit später mit dem bayerischen Staatsgebiete vereiniger Gemeinden und Ortschaften gibt O. Frhr. v. Wölbendorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, II. Aufl. Nördlingen 1880 S. 143 ff.

2) Hier wie an anderen Stellen, an denen ich die Verfassungsurkunde wörtlich anführe, folge ich der Orthographie des Abdruckes im Gesetzblatte von 1818.

3) Die Begründung auch der privatrechtlichen und strafrechtlichen Rechtseinheit für das ganze Staatsgebiet war schon in der Konstitution von 1808 in Aussicht gestellt. Aus ihr (Tit. V. § 7) ist in die Verfassungsurkunde (Tit. VIII. § 7) der Satz übergegangen: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen“. Diese Verprechung ist in ihrem zweiten Theile durch das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 erfüllt worden, an dessen Stelle seit dem 1. Januar 1872 das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (Reichsges. v. 22. April 1871 § 7) getreten ist. Die privatrechtliche Rechtseinheit wird für Bayern wie für ganz Deutschland erst durch das in Aussicht stehende allgemeine deutsche Civilgesetzbuch herbeiführt werden.